

Geschäftsordnung der Elternversammlung des Ito Ryu Wuppertal e.V.

§ 1 Elternversammlung

(1) Alle Erziehungsberechtigten der das Ito Ryu Ninjutsu besuchenden Kinder bilden eine Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.

(2) Aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten ist ein/e Vorsitzende/r sowie Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nichtwählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruch die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt.

(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Dies gilt auch bei mehreren Kindern.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

(5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

(6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

§ 2 Einberufung

(1) Der/ die Vorsitzende der Elternversammlung hat mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden fordert.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung. Die Einberufung ist ortsüblich bekannt zu machen. Zur Hauptversammlung müssen mindestens 50 % aller Erziehungsberechtigten anwesend sein.

(3) Der/ die Vorsitzende informiert die Elternversammlung über die den Ito Ryu Wuppertal e.V. betreffenden allgemeinen Fragen.

§ 3 Aufgaben der Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung berät im Rahmen der jew. geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Ito Ryu Wuppertal e.V. angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Vorstand. Sie führt Schulungen durch zu Gewaltprävention, aber auch Freizeitgestaltung (Planung und Durchführung).

Die Aufgaben im Einzelnen:

- Teilnahmerecht an allen Vorstandssitzungen
- Eigenständige Durchführung von Aktionen in Absprache mit dem Vorstand.
- Stärkung der Rechte und des Schutzes der Minderjährigen im Verein.

(2) Die Elternversammlung muss gehört werden:

- Bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
- Bei der Verwaltung der in der JHV zur Verfügung gestellten Mittel,
- Bei der Beschaffung von Inventar im Verein
- Bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder.

(3) Die Elternversammlung führt regelmäßig Gespräche mit dem Vorstand in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

(4) Die Elternversammlung gehört nicht dem Vorstand an und berichtet direkt der Jahreshauptversammlung.